

Das grosse A bis Z der Abzüge

Ob Weiterbildung, WC oder werterhaltende Renovationen – das Schönste an der Steuererklärung sind die Abzüge. Hier die Tipps, wie man voll auf seine Rechnung kommt. **Nicole von Reding**

In der Steuererklärung sind die Abzüge der attraktivste Teil. Es gibt interessante Möglichkeiten, die man ausschöpfen sollte. Der Fiskus setzt aber auch Grenzen, die man kennen muss.

■ **Arbeitskleidung.** Abzugsberechtigt sind nur Arbeitskleider, die ausschliesslich Berufs- und Arbeitszwecken dienen, etwa Überkleider, Sicherheitsschuhe oder Berufsschürzen. Wer aufgrund seiner beruflichen Stellung Anzüge oder Designermode trägt, kann dies nicht geltend machen.

■ **Berufliche Weiterbildung.** Für die berufsorientierte Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung werden relativ grosszügige Abzugsmöglichkeiten gewährt. Man kann hier Kosten bis 12000 Franken abziehen – vorausgesetzt, man bezahlt die Kurse aus dem eigenen Sack. Ohne tatsächliche Ausgaben können Arbeitnehmer pauschal 500 Franken abziehen.

■ **Closomat.** Wenn Sie Ihr WC gegen ein neues austauschen, können Sie diese Kosten als werterhaltende Unterhaltskosten abziehen – aber nur für einen gleichwertigen Ersatz. Zusatzkosten für qualitative Verbesserungen (also etwa einen Closomat) gelten als wertvermehrend und sind nicht abzugsfähig. > Siehe auch Werterhaltende Renovation.

■ **Erneuerungsfonds.** Stockwerkeigentümer können nicht nur ihre Hypothekarzinsen abziehen, sondern auch die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds. Es handelt sich aus steuerlicher Sicht um Unterhaltskosten für die Liegenschaften.

■ **Fahrkosten.** Beim Abzug für die notwendigen Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte gibt es Einschränkungen. Bei den Staats- und Gemeindesteuern gilt im Kanton Schaffhausen eine Maximalgrenze von 6000 Franken. Das Limit bei der Bundessteuer liegt tiefer, bei maximal 3000 Franken.

■ **Gemeinnützige Zuwendungen.** Spenden für einen guten Zweck kann man im Kanton Schaffhausen abziehen, sobald sie gesamtlich 100 Franken übersteigen. Dies umfasst nicht nur Zahlungen an Hilfsorganisationen. Auch wer für lokale öffentliche oder gemeinnützige Institutionen spendet, kann das in der Steuererklärung abziehen.



Neue Abzüge oder wenig bekannte Vergünstigungen, beim Ausfüllen der Steuererklärung gibt es einiges zu beachten, damit sich das Sparschwein freut. BILD ZVG



Nicole von Reding

Das Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE verfügt über eine mehr als 25-jährige Praxis im Treuhänderwesen.

■ **Home Office** gewinnt an Aktualität. Kann man nun Kosten für ein privates Arbeitszimmer abziehen, wenn man teilweise zu Hause arbeitet? In der Regel nicht. Ein Arbeitszimmerabzug wird nur gewährt, wenn ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt werden muss, weil der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt und der Steuerpflichtige in seiner Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügt.

■ **Kinder.** Für jedes Kind, das minderjährig oder noch in der Ausbildung ist, darf man einen steuerfreien Betrag von 8400 Franken abziehen. Auch nachgewiesene Kosten für Fremdbetreuung, zum Beispiel in einer Krippe, sind abzugsfähig: bei der direkten Bundessteuer bis zu einem Maximalbetrag von 10100 Franken pro Kind und Jahr, auf Kantonsebene bis 9400 Franken für Kinder bis 14 Jahre.

■ **Lottogewinn.** Für die Steuererklärung 2018 gelten Lottogewinne nur bis zur Höhe von 1000 Franken als steuerfreies Einkommen. Mit der Steuerperiode 2019 ändert sich

das. Künftig sind solche Gewinne bis zu einer Million steuerfrei.

■ **Milizfeuerwehr.** Der Sold der Schaffhauser Milizfeuerwehrleute ist bis zum Betrag von 7000 Franken steuerfrei. Zumindest dann, wenn er für die Kernaufgaben der Feuerwehr ausbezahlt wird: Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen. Für administrative Arbeiten gilt das hingegen nicht.

■ **Nachhilfestunden.** Kosten für Nachhilfeunterricht können Sie nicht abziehen. Es handelt sich hierbei um Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, die mit dem Kinderabzug bereits berücksichtigt sind. Das gilt übrigens auch für Sportkurse, Ferienlager oder Spielgruppen.

■ **Putzhilfe.** Wer die Dienste einer Putzhilfe oder eines Hundesitters nutzt, kann die Kosten dafür nicht abziehen. Es handelt sich in beiden Fällen um Lebenshaltungs-

kosten, und die sind steuerlich nicht abzugsfähig.

■ **Renten.** Jede Art von Rente (AHV, IV, Suva u.a.) gilt als Einkommen, das versteuert werden muss.

■ **Säule 3a.** Einzahlungen für die private Altersvorsorge sind auch steuerlich attraktiv. Für 2019 erhöhen sich die maximal erlaubten Steuerabzüge: auf 6826 Franken (2018: 6768) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive auf 34128 Franken (2018: 33840) für Personen ohne 2. Säule. Viele Steuerpflichtige tätigen ihre Überweisung im Dezember, eine Einzahlung ist aber jederzeit möglich.

■ **Teppich.** Wenn Sie in Ihren eigenen vier Wänden den Bodenbelag (Spannteppich, Parkett, Keramik etc.) erneuern, können Sie das als werterhaltende Unterhaltskosten abziehen. Aber Achtung, das gilt nur, wenn es sich um einen gleichwertigen Ersatz handelt. Wenn die neue Lösung hochwertiger ist als die alte, kann das dazu führen, dass ein Teil der Kosten als wertvermehrend und damit als nicht abzugsfähig taxiert wird.

■ **Unfall- und Krankheitskosten.** Gesundheitskosten, die man selber trägt, kann man abziehen. Dies umfasst Ausgaben für Zahnarzt, Arzt, Spital, Medikamente und Therapien. Allerdings ist das erst dann zulässig, wenn diese Ausgaben 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen.

■ **Walterhaltende Renovation:** Wer sein Eigenheim in Schuss hält, profitiert von Abzugsmöglichkeiten. Allerdings ist aus steuerlicher Sicht entscheidend, ob es sich um werterhaltende oder um wertvermehrende Arbeiten handelt. Die Ausgaben für werterhaltende Arbeiten (etwa ein neuer Fassadenanstrich, der Ersatz von Fenster- oder Rollläden durch ein gleichwertiges Modell) können als Abzug geltend gemacht werden. Wertvermehrende Arbeiten hingegen – beispielsweise der Ausbau eines bisher ungenutzten Dachgeschosses, der Einbau eines zusätzlichen Badezimmers, das Erstellen eines Wintergartens oder eines Schwimmbads – kann man nicht abziehen. Dafür kann man solche Ausgaben später, bei einem Verkauf der Immobilie, geltend machen und damit die Grundstücksgewinnsteuer reduzieren.